

Zuwendungsrichtlinie für die Beschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) im Landkreis Verden

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Verden fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes die Aufstellung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) an geeigneten Stellen im Kreisgebiet. Unter Berücksichtigung der bestehenden Rettungswachen soll eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets – insbesondere des ländlichen Raumes – mit AED erreicht werden.

2. Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Beschaffung eines Geräts wird mit bis zu 50 % des Kaufpreises gefördert, jedoch maximal 650,00 € je Gerät.
- 2.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 50 % des Kaufpreises voraus.
- 2.3 Aus der Beschaffung eines Gerätes entstehende Folgekosten, z. B. für Pflege, Wartung, Unterbringung des AED trägt der Antragsteller.
- 2.4 Die Nutzungsdauer der bezuschussten Geräte beträgt 7 Jahre. Anträge auf Ersatzbeschaffung sind frühestens in dem Jahr genehmigungsfähig, in dem diese Nutzungsdauer endet.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie private Unternehmen, die ihren Sitz im Landkreis Verden haben,
- kreisangehörige Verwaltungseinheiten sowie deren Einrichtungen (z. B. Feuerwehren).

4. Antragsverfahren

- 4.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist schriftlich beim Landkreis Verden – Fachdienst Ordnung und Verkehr –, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) zu stellen.
- 4.2 Der Antrag muss **bis zum 30. September eines Jahres** bei der unter 4.1 genannten Stelle eingegangen sein.
- 4.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller eine Konzeptbeschreibung vorzulegen, aus der folgende Informationen hervorgehen:
 - Aufstellungsort des AED,
 - Verfügbarkeit/Zugänglichkeit des Gerätes,
 - die für das Gerät verantwortliche Person/Gruppe mit Angabe einer Telefonnummer,
 - Aussagen über die Schulung/Einweisung von verantwortlichen Personen,
- 4.4 Nach Ablauf der Frist aus Nr. 4.2 befindet der Landkreis Verden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum 30. November eines Jahres über die eingereichten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

- 4.5 Die Verteilung der Zuwendungsmittel erfolgt unter Berücksichtigung von Rettungswachen- und Krankenhausstandorten nach der Einwohnerzahl und -struktur je Gemeinde/Samtgemeinde.
- 4.6 Die Auszahlung der Zuwendung an den Antragsteller erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (Beleg über den Kauf eines AED).

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.